

Vereinbarung zur Umwandlung von Sonderzahlungen



DEUTSCHER PENSIONS FONDS E.V.
Die überbetriebliche Unterstützungskasse

Die Firma

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

und der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin (damit sind alle Mitarbeiter im Sinne des § 2 der Satzung gemeint)

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtsort	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

ununterbrochen betriebszugehörig seit PSV-Pflicht ja nein
Status Angestellter Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) Angehöriger GGF*)
 arbeitnehmerähnliche Person

- nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt -

vereinbaren in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrages Folgendes:

Gehaltsherabsetzung

Der Anspruch des Mitarbeiters auf die zum fällige Tantieme Sonderzahlung
wird um einen Betrag in Höhe von € herabgesetzt.

Zusage einer betrieblichen Altersversorgung

1. Der Mitarbeiter erhält zum Ausgleich für diese Gehaltsherabsetzung eine wertgleiche betriebliche Altersversorgung über den Deutschen Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) gemäß dem als Anlage beigegeführten Leistungsplan.

2. Das Unternehmen erbringt aufgrund dieser Zusage Zuwendungen an den DPF
in Höhe von € jährlich,

solange und jeweils zu dem Termin, zu dem die Beiträge zu der vom DPF abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung fällig werden, und zwar während der gesamten Laufzeit dieser Versicherung. Die Zuwendungen werden auch dann weiterhin erbracht, wenn das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters ruht oder vorzeitig beendet sein sollte oder ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht besteht. Insoweit gelten die abweichenden Regelungen im Leistungsplan nicht.

Das Unternehmen wird ein gesondertes Konto mit einem Guthaben in Höhe der Summe aller Zuwendungen während der gesamten Laufzeit der Versicherung einrichten. Zinserträge aus diesem Guthaben werden einem anderen Konto des Trägerunternehmens gutgebracht.

Das Trägerunternehmen verpfändet den Anspruch aus dem gesonderten Konto an den Mitarbeiter zur Sicherheit für die Zuwendungen an den DPF. Sollte die Bedingung eintreten, dass Zuwendungen an den DPF nicht mehr möglich sind, so wird das Guthaben aus dem gesonderten Konto sofort zur Auszahlung fällig. Auch dieser Anspruch wird durch das Pfandrecht gesichert.

Zur Erläuterung: Die Summe der jährlichen Zuwendungen entspricht dem Betrag des umgewandelten Entgelts, das mit

% jährlich verzinst wird, soweit es noch nicht für die Zuwendungen an den DPF verwendet wurde.

3. Der DPF verwendet die Zuwendungen gemäß den im Leistungsplan festgelegten Vereinbarungen in voller Höhe für die Beiträge zu einer Rückdeckungsversicherung bei der

(Versicherer)

*) Unter Angehörigen sind in diesem Zusammenhang zu verstehen alle Personen, die in § 15 Abgabenordnung (AO) genannt werden (Verlobte, Ehegatten, Kinder, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern und Verwandte und Verschwägerter gerader Linie).



Das Unternehmen verpflichtet sich, zu veranlassen, dass der DPF eine Rückdeckungsversicherung als Rentenversicherung mit einer Risiko(zusatz)versicherung über einen Todesfallschutz in Höhe der Summe all der Zuwendungen abschließt, die nach dieser Vereinbarung nach Zahlung der ersten Zuwendung an den DPF zu erbringen sind.

Dem Mitarbeiter wird die Möglichkeit eingeräumt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPF, die Form und die Strategie der Anlage in Fonds zu bestimmen und zu verändern, soweit dies im Rahmen der Rückdeckungsversicherung möglich und steuerlich zulässig ist.

4. Die Rückdeckungsversicherung wird an den Mitarbeiter verpfändet.
5. Die Art und die Höhe der Versorgungsleistungen ist dem in der Anlage beigefügten Leistungsplan zu entnehmen. Die Versorgungsleistungen entsprechen den Leistungen aus der auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, für die Beiträge in Höhe der unter Ziffer 2 genannten Zuwendungen eingezahlt sind.
6. Anwärter auf die Hinterbliebenenleistung kann nur eine Person aus dem nachfolgend beschriebenen Personenkreis sein und zwar in nachstehender Rangfolge, mehrere gleichrangige Anwärter zu gleichen Teilen:
 - a) der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 - b) Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG.

Abweichend davon kann der Versorgungsanwärter dem DPF gegenüber eine andere Person - jederzeit widerruflich - als Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen benennen, jedoch nur aus dem Personenkreis der zuvor aufgeführten Rangfolge und im Übrigen nur noch seinen früheren Ehegatten oder seine Lebensgefährtin/seinen Lebensgefährten. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Anschrift erfolgt und der Versorgungsanwärter schriftlich bestätigt hat, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Eine Benennung gilt als nicht abgegeben, wenn diese Angaben unvollständig sind. Die Hinterbliebenenleistung entfällt, wenn die Lebensgemeinschaft mit der Lebensgefährtin /dem Lebensgefährten einschließlich gemeinsamer Haushaltsführung bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr besteht. Demgemäß soll Anwärter auf Hinterbliebenenleistungen sein:

- früherer Ehegatte
 Lebensgefährtin / -in: Der Mitarbeiter bestätigt hiermit, dass eine gemeinsame Haushaltsführung mit dieser Person besteht.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>		Hausnr. <input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Geburtstag	<input type="text"/>		

7. Der Mitarbeiter ist darüber informiert, dass ausgezahlte Versorgungsleistungen der Lohnsteuer und ggf. der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegen.
8. Eine zwischen den Parteien etwa bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

9. Einwilligung zur Datenverarbeitung nach §§ 4, 4a BDSG

Der Mitarbeiter willigt hiermit ein, dass die Daten, die im Rahmen der eingerichteten bzw. einzurichtenden Versorgung gegenüber dem DPF offenbart werden, bei diesem in einer Datensammlung, insbesondere auch elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgung dient, ggf. auch durch ein hierzu beauftragtes Unternehmen. Der Mitarbeiter erklärt sein Einverständnis, dass die erhobenen Daten an den Versicherer sowie an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt und dort gespeichert werden. Diese Einwilligung gilt auch für Versicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften sowie für künftige Anträge. Die Einwilligung des Mitarbeiters erstreckt sich auch darauf, dass der DPF seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an einen für ihn zuständigen Vermittler weitergeben kann, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versorgung dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer weitergegeben werden. An den für den Mitarbeiter zuständigen Vermittler dürfen sie nur übermittelt werden, soweit es zu Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und widerruflich. Die Einwilligung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der DPF seiner Verpflichtung nachkommt, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben, die keinen Bezug zu den o. g. Zwecken der Datenverarbeitung haben und sie gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützt. Ein Entzug der Einwilligung kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Versorgung einschränken oder gar verhindern.



10. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Mitarbeiter, dass er den Inhalt des Leistungsplanes zur Kenntnis genommen hat, und erklärt seine Einwilligung zum Abschluss einer Rückdeckungsversicherung auf sein Leben durch den DPF. Der Mitarbeiter erklärt sich bereit, alle Angaben zu machen, die für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung erforderlich sind und sich ggf. ärztlich untersuchen zu lassen. Der Mitarbeiter erklärt sein Einverständnis, dass der Versicherer die erhobenen Daten speichert.
11. Dem Mitarbeiter ist bekannt, dass er in die Versorgung durch den DPF nur aufgenommen werden und Versorgungsleistungen nur erhalten kann, wenn er dem Versicherer alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat, der Versicherungsschutz in Kraft getreten ist und der Versicherer nicht nachträglich den Rücktritt vom Versicherungsvertrag erklärt.
12. Der Mitarbeiter ermächtigt den Versicherer unwiderruflich, bei Leistungen im Falle des Todes oder einer Berufsunfähigkeit die behandelnden Ärzte, die Ärzte, welche die Todesursache feststellen, und Behörden zu den Umständen des Leistungsgrundes zu befragen. Insoweit werden alle, die hiernach befragt werden, von der Schweigepflicht auch über den Tod des Mitarbeiters hinaus entbunden.

13. Beratende Mitwirkung bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen

Der Mitarbeiter hat das Recht, bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem DPF zufließen, beratend mitzuwirken.

Der DPF stellt im geschützten Bereich seiner Homepage für jeden Versorgungsanwärter und jeden Versorgungsempfänger Informationen - in Form des jeweiligen jährlichen Geschäfts- und Rechenschaftsberichts - darüber zur Verfügung, welche Beträge dem DPF zugeflossen sind und wie diese Beträge verwendet wurden. Ergänzende Informationen können jederzeit bei dem DPF angefordert werden, soweit sie für die beratende Mitwirkung dienlich sind.

Der geschützte Bereich der Homepage kann mit der Adresse „www.deutscher-pensionsfonds.de“ über den „Login-Bereich“ aufgerufen werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind die Zugangsparameter direkt abrufbar. Die genannten Informationen können auch auf dem Postwege zur Verfügung gestellt werden.

Alle Versorgungsanwärter und alle Versorgungsempfänger sind aufgefordert, Vorschläge zur Verwaltung aller Kassenmittel und ihrer Verwendung zu unterbreiten. Hierfür ist im „Login-Bereich“ eine Möglichkeit vorgesehen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.

Ort

Ort

Datum

Datum

Unterschrift Unternehmen

Unterschrift Mitarbeiter